



Richtplan des Kantons Zug

Genehmigung der Anpassungen in den Bereichen Siedlungsbegrenzungslinie Hagendorn, kantonale Naturschutzgebiete, BLN-Gebiete, Störfallvorsorge, Abbau Steine und Erden

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat am 9. November 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 31. Oktober 2017 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Richtplananpassung des Kantons Zug in den Bereichen Siedlungsbegrenzungslinie Hagendorn, kantonale Naturschutzgebiete, BLN-Gebiete, Störfallvorsorge, Abbau Steine und Erde mit folgendem Vorbehalt genehmigt:

Das Kapitel E 10.1.2 wird wie folgt geändert: Die Karte mit den Konsultationsbereichen Raumplanung und Störfallvorsorge dient als Grundlage für die Beurteilung von Störfallrisiken bei Planungen. Gemeinden, Kanton und Bund berücksichtigen die Karte. ~~In ihren Interessenabwägungen zieht sie die Stellungnahme der Vollzugsbehörde als eine Grundlage mit ein.~~ Die zuständige Planungsbehörde beurteilt das Risiko. ~~In ihren Interessenabwägungen zieht sie die Stellungnahme der Vollzugsbehörde als eine Grundlage mit ein.~~

Die genehmigten Richtplandokumente sowie der Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung können zu den ordentlichen Bürozeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Amt für Raumplanung, Aabachstrasse 5, Postfach, 6301 Zug,
Tel. 041 728 54 80
- Bundesamt für Raumentwicklung, Worblentalstrasse 66, 3063 Ittigen,
Tel. 058 462 40 58

10. Juli 2018

Bundesamt für Raumentwicklung